

TAGES STRUKTUREN



WOHLENSCHWIL

Statuten Tagesstrukturen Wohlenschwil

gemäss Gründungsversammlung vom 24. April 2018

Inhalt

| | | |
|------|--|---|
| 1 | NAME UND SITZ | 3 |
| 2 | ZWECK UND AUFGABEN | 3 |
| 3 | MITGLIEDSCHAFT..... | 3 |
| 4 | ORGANISATION | 3 |
| 5 | AMTSDAUER | 3 |
| 6 | GENERALVERSAMMLUNG..... | 4 |
| 6.1 | Ordentliche Generalversammlung | 4 |
| 6.2 | Ausserordentliche Generalversammlung | 4 |
| 6.3 | Aufgaben der Generalversammlung..... | 4 |
| 6.4 | Verfahren | 4 |
| 7 | VORSTAND | 5 |
| 7.1 | Zusammensetzung..... | 5 |
| 7.2 | Aufgaben und Befugnisse..... | 5 |
| 7.3 | Zeichnungsberechtigung | 5 |
| 8 | DIE KONTROLLSTELLE (REVISION)..... | 5 |
| 9 | FINANZIERUNG | 6 |
| 10 | HAFTUNG | 6 |
| 10.1 | Rechnungsjahr | 6 |
| 11 | AUFLÖSUNG DES VEREINS | 6 |
| 12 | INKRAFTTRETEN | 7 |

1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen Tagesstrukturen Wohlenschwil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Wohlenschwil AG, Hauptstrasse 45.

2 ZWECK UND AUFGABEN

Der Verein bezweckt den Aufbau und den Betrieb von Tagesstrukturen mit integriertem Mittagstisch für Schul- und Kindergartenkinder, die in Wohlenschwil die Schule besuchen. In Ausnahmefällen können auch weitere Kinder vom Angebot profitieren.

3 MITGLIEDSCHAFT

Die Eltern jener Kinder, welche das Angebot der Tagesstrukturen nutzen möchten, müssen Aktivmitglieder des Vereins sein. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Beendigung der Mitgliedschaft hat schriftlich (inkl. Erklärung) zu erfolgen. Ein Austritt, bzw. die dazu festgelegte Kündigungsfrist wird analog den geltenden Kündigungsfristen für das Kind bei der Tagesstruktur festgelegt. Aktivmitglieder welche den Mitgliederbeitrag nicht ordnungsgemäss begleichen, werden per Ende des laufenden Kalenderjahres automatisch abgemeldet (=Vereinsaustritt).

Passivmitglied des Vereins können Einzelpersonen, Familien und juristische Personen sein.

Über einen Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschließend.

4 ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

5 AMTSDAUER

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

6.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder wird im 1. Semester des Kalenderjahres durchgeführt. Die Einladung dazu hat mindestens 30 Tage vorher durch schriftliche Anzeige an alle Mitglieder zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vorher der Präsidentin, bzw. dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

6.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand, von der Kontrollstelle oder von mindestens einem Viertel der Aktivmitglieder verlangt wird. Die entsprechenden Anträge sind schriftlich zu begründen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innert 2 Monaten nach Eingang der Anträge durchzuführen.

6.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahres- und Vermögensrechnung und des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (üblicher Turnus: alle 2 Jahre)
- Wahl des Präsidiums (üblicher Turnus: alle 2 Jahre)
- Wahl der Kontrollstelle (üblicher Turnus: alle 2 Jahre)
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages (jährlich)
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

6.4 Verfahren

An der Mitgliederversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Familienmitgliedschaft gilt als eine Stimme.

Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei gleicher Stimmenzahl hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7 VORSTAND

7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Darin vertreten ist ein Mitglied des Gemeinderates mit dem Ressort Schule oder Soziales, ein Mitglied der Schule (Schulpflege, Schulleitung, Lehrpersonen), eine Vertretung der Rechnungsführung und zwei Vertretungen der Elternschaft.

Es besteht die Möglichkeit, das Präsidium als Co-Präsidium zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

7.2 Aufgaben und Befugnisse

Sicherstellung der Rahmenbedingungen für die Organisation und den Betrieb

Führen der Vereinsgeschäfte

Abschluss/Auflösung von Arbeits- und Mietverträgen, Abschluss von Kaufverträgen

Erlass von Reglementen

Festlegung von Tarifen

Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Vollzug der von dieser gefassten Beschlüsse

Vertretung des Vereins nach außen (Behörden, Organisationen, Drittpersonen)

Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden.

7.3 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin bzw. der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, führen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschriften zu zweien.

Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitenden für ihren Aufgabenbereich die Zeichnungsbefugnis erteilen.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für den Kassenverkehr separat regeln.

8 DIE KONTROLLSTELLE (REVISION)

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle hat jährlich die Kassaführung sowie die Jahres- und Vermögensrechnung des Vereins zu prüfen. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Es steht der Kontrollstelle jederzeit das Recht zu, in die Bücher und Akten der Kassierin, des Kassiers, Einsicht zu nehmen.

9 FINANZIERUNG

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Elternbeiträge
- Aktiv-und Passivbeiträge
- Beiträge der Gemeinde
- Kantonsbeiträge
- Finanzhilfe des Bundes (Anstossfinanzierung)
- Spenden, Sponsoring, Schenkungen, Vermächtnisse
- Vereinsaktivitäten

10 HAFTUNG

Die Vereinsmitglieder haften höchstens mit dem Jahresbeitrag gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des laufenden Jahres.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

10.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des Vereins hat 30 Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

12 INKRAFTTRETEN

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung der Tagesstrukturen Wohlenschwil vom 24. April 2018 in Kraft.

Wohlenschwil, 24. April 2018,


Die Vorstand Verein Tagesstrukturen Wohlenschwil

Die Präsidentin



Nadia Diserens

Vorstandsmitglied



Nadir Stuber